

Bisher: Satzung der Stadt Plauen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung der 4. Änderung	Neu:	Erläuterungen:
<p>§ 1</p> <p>(8) Abweichend von den Absätzen 1 bis 7 erhalten die nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz bestellten Friedensrichter sowie deren Stellvertreter pro Person einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 20,00 € . Für jede Verhandlung in einem, gemäß § 45 Sächsisches Schiedsstellengesetz gebührenpflichtigen, Schlichtungs- oder Sühneverfahren erhält außerdem derjenige, der dabei gemäß dem Sächsischen Schiedsstellengesetz die Aufgaben des Friedensrichters oder/und des Protokollführers wahrnimmt, einen Betrag in Höhe von 30,00 €. Bei der Entschädigung für die Verhandlungen sind mögliche Verhandlungsunterbrechungen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 und § 37 Sächsisches Schiedsstellengesetz ohne Belang. Die Auszahlung erfolgt monatlich auf Antrag unter Nachweis der Anzahl der geführten Schlichtungs- und Sühneverhandlungen.</p> <p>(9) Bei Wahlen und Abstimmungen werden, abweichend von den Absätzen 1 bis 7, gezahlt je Wahl-/Abstimmungstag und Person</p> <p>(a) für Wahlvorsteher 50,- € (b) für Stellvertreter der Wahlvorsteher 45,- € (c) für Schriftführer 40,- € (d) für Beisitzer der Wahlvorstände, Beisitzer der Wahlausschüsse sowie Hilfskräfte 30,- € .</p> <p>Darüber hinaus erhält jede der Personen für die mit der Wahlleitung abgesprochene Bereithaltung und Nutzung eines eigenen Mobiltelefons 2,50 € und für den abgesprochenen Einsatz eines eigenen Pkw zum Transport der Wahlurnen weitere 2,50 €. Zudem werden den Personen, sofern sie ihren Wohnsitz nicht in dem Wahlbezirk haben, in dem sie eingesetzt sind, die Fahrkosten gemäß den §§ 4 und 5 Sächsisches Reisekostengesetz erstattet. Ein mögliches Erfrischungsgeld aus Landes- oder Bundesmitteln wird auf die Entschädigung nach Satz 1 angerechnet.</p>	<p>gestrichen (neu geregelt in § 2 Abs.2 Nr. 5)</p> <p>gestrichen (eingefügt in § 2 Abs.2 Nr. 6)</p>	<p>Abs. (8) wurde im § 2 Abs. 2 als Ziffer 5. angefügt.</p> <p>Geändert wurden der monatliche Grundbetrag: bisher 20,00 EUR, neu 50,00 EUR, sowie der bisherige Betrag je gebührenpflichtiger Schlichtungsverhandlung: bisher je 30,00 EUR, neu unabhängig von Gebührenpflicht und Art der Verhandlung in Höhe von je 20,00 EUR für Friedensrichter und Protokollführer für jede zusätzliche Verhandlung außerhalb der monatlichen Sprechstunde.</p> <p>Abs. (9) wurde im § 2 Abs. 2 als Ziffer 6. angefügt.</p>

<p>§ 2</p> <p>(1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher, Stadträte, Ortschaftsräte und sachkundige Einwohner als Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>(2)</p> <p>(5) Satz 1 Angabe „Absatz 2“</p>	<p>§ 2</p> <p>(1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher, Stadträte, Ortschaftsräte und, sachkundige Einwohner als Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates, Friedensrichter im Sinne des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes, Mitglieder der Wahlvorstände, Beisitzer des Gemeindevahlausschusses und Wahlhelfer erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>(2)</p> <p>5. bei Friedensrichtern</p> <p>(a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,00 EUR</p> <p>(b) für jeden zusätzlichen Verhandlungstermin außerhalb der monatlichen Sprechstunde in Höhe von 20,00 €;</p> <p>bei der Entschädigung für die Verhandlungstermine sind mögliche Verhandlungsunterbrechungen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 und § 37 Sächsisches Schiedsstellengesetz ohne Belang; die Auszahlung erfolgt monatlich auf Antrag unter Nachweis der Anzahl der geführten zusätzlichen Verhandlungstermine.</p> <p>6. Bei Wahlen und Abstimmungen werden gezahlt je Wahl-/ Abstimmungstag und Person</p> <table border="0"> <tr> <td>(a) für Wahlvorsteher</td> <td>50,00 €</td> </tr> <tr> <td>(b) für Stellvertreter der Wahlvorsteher</td> <td>45,00 €</td> </tr> <tr> <td>(c) für Schriftführer</td> <td>40,00 €</td> </tr> <tr> <td>(d) für weitere Beisitzer der Wahlvorstände, Beisitzer des Gemeindevahlausschusses sowie Hilfskräfte</td> <td>30,00 €.</td> </tr> </table> <p>Darüber hinaus erhält jede der Personen für die mit der Wahlleitung abgesprochene Bereithaltung und Nutzung eines eigenen Mobiltelefons 2,50 € und für den abgesprochenen Einsatz eines eigenen Pkw zum Transport der Wahlurnen weitere 2,50 €. Zudem werden den Personen, sofern sie ihren Wohnsitz nicht in dem Wahlbezirk haben, in dem sie eingesetzt sind, die Fahrkosten gemäß den §§ 4 und 5 Sächsisches Reisekostengesetz erstattet.</p> <p>Ein mögliches Erfrischungsgeld aus Landes- oder Bundesmitteln wird auf die Entschädigung nach Ziffer 6 Satz 1 angerechnet.</p> <p>(5) Satz 1 Ergänzt um „Nummern 1 bis 4“</p>	(a) für Wahlvorsteher	50,00 €	(b) für Stellvertreter der Wahlvorsteher	45,00 €	(c) für Schriftführer	40,00 €	(d) für weitere Beisitzer der Wahlvorstände, Beisitzer des Gemeindevahlausschusses sowie Hilfskräfte	30,00 €.	<p>Einfügung der Friedensrichter, Wahlvorstände und Wahlhelfer</p> <p>Übernahme aus bisherigem §1 Abs. 8 und Neuregelung sowie redaktionelle Anpassungen.</p> <p>Übernahme aus bisherigem §1 Abs. 9 sowie redaktionelle Anpassungen.</p> <p>Die Regelung in Satz 1 gilt nicht für die Nummern 5 und 6</p>
(a) für Wahlvorsteher	50,00 €									
(b) für Stellvertreter der Wahlvorsteher	45,00 €									
(c) für Schriftführer	40,00 €									
(d) für weitere Beisitzer der Wahlvorstände, Beisitzer des Gemeindevahlausschusses sowie Hilfskräfte	30,00 €.									

